

2003-009

Für das Nachschlagewerk!

Nicht für die Amtliche Sammlung!

Gesetz: BGB §§ 823, 276

Rechtssatz: Sind Sicherheitsmaßnahmen gegen die durch das Herabstürzen von Schnee drohenden Gefahren in einer schneereichen Kleinstadt nicht üblich, so können sie vom Hauseigentümer nur beim Vorliegen besonderer Umstände verlangt werden.

Aktenzeichen: VI ZR 289/53

Urt. d. BGH. v. 8. Dezember 1954

OLG Nürnberg

Verkündet am 8. Dezember 1954
Justizsekretär als Ur-
kundsbeamter der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Kath. Kirchengemeinde Ti [REDACTED], D [REDACTED]straße [REDACTED],
vertreten durch den Kirchenvorstand,

Beklagten, Berufungsbeklagten
und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

den Kaufmann Otto H [REDACTED] in W [REDACTED] /Opf., M [REDACTED]straße [REDACTED],

Kläger, Berufungskläger und Re-
visionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 24. November 1954 unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Prof.Dr. Meiß sowie der Bundesrichter
Dr.Kleinewefers, Dr.Meyer, Dr.Bode und Dr.Haus

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des
4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Nürnberg vom
7. Oktober 1953 aufgehoben.

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil der 1. Zi-
vilkammer des Landgerichts Weiden /Opf. vom 18. März
1953 wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Rechtsmittelverfahren werden dem Klä-
ger auferlegt.

Von Rechts wegen

41

- 2 -

Tatbestand:

Am 21. Februar 1952 stellte der Kläger seinen Kraftwagen in Ti [REDACTED] neben dem Gasthof An [REDACTED] ab, in dem er geschäftlich zu tun hatte. Das Anwesen gehört der Beklagten und ist an einen Gastwirt verpachtet. Da Schneeschmelze eingetreten war, fiel zwischen 13 und 14 Uhr ein mit Eisstücken vermischter Schneehaufen vom Dach des Gasthauses herunter und traf den Wagen des Klägers. Das Fahrzeug wurde erheblich beschädigt.

Der Kläger hat die Beklagte für den entstandenen Schaden verantwortlich gemacht und von ihr Zahlung von 1 657,76 DM verlangt, weil sie keine Vorkehrungen getroffen habe, um einen solchen Schaden zu verhüten.

Die Beklagte hat geltend gemacht, es habe sich um ein Naturereignis gehandelt, für das sie nicht hafte. Den Kläger treffe ein erhebliches eigenes Verschulden, weil er seinen Wagen nahe beim Haus aufgestellt habe, obwohl an diesem Tage im ganzen Ort Schnee von den Dächern gestürzt sei.

Nach Abweisung der Klage durch das Landgericht hat das Berufungsgericht den Klageanspruch insoweit dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt, als die Haftung der Beklagten nicht durch ein mitwirkendes Verschulden des Klägers ausgeschlossen sei. Gegen dieses Urteil richtet sich die vom Oberlandesgericht zugelassene Revision der Beklagten, mit der sie ihren Klageabweisungsantrag weiterverfolgt. Der Kläger beantragt, die Revision zurückzuweisen.



Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet.

I. Da Schnee, der sich vom Dache eines Hauses löst, kein Teil des Gebäudes ist, scheidet § 836 BGB als Haftungsgrundlage aus. Das Berufungsgericht ist daher mit Recht davon ausgegangen, daß als rechtliche Stütze des Klageanspruchs nur § 823 BGB in Betracht kommt. Es hat auch zutreffend angenommen, daß die Beklagte aus einem Unterlassen nur in Anspruch genommen werden kann, wenn sie eine Rechtspflicht hatte, Vorkehrungen zu treffen, um einen durch Schneeabsturz entstehenden Schaden abzuwenden. Nach der Feststellung des Berufungsgerichts haben ortspolizeiliche Vorschriften hierüber gefehlt. Es hat gleichwohl eine Rechtspflicht der Beklagten zu Vorsichtsmaßnahmen bejaht und sie aus der allgemeinen Verkehrssicherungspflicht abgeleitet, die jedem obliege, der eine Gefahrenquelle schaffe.

Das Berufungsgericht hat die Notwendigkeit von Verhütungsmaßnahmen daraus gefolgert, daß erfahrungsgemäß bei Schneeschmelze größere Schneemassen von schrägen Hausdächern herabstürzten und Schaden anrichteten. Hinzutrete, daß Ti[redacted] in einem schneereichen Gebiete nahe den Bergen liege und daß das Haus der Beklagten ein besuchter Gasthof an einer Hauptverkehrs- und Durchgangsstraße von Ti[redacted] sei.

Unstreitig war am Dach des der Beklagten gehörenden Hauses über dem Eingang ein Schutzgitter angebracht. Das Berufungsgericht hält diesen Schutz nicht für ausreichend, einmal weil sich bei einem Gasthaus nicht nur in der Nähe

des Eingangs Leute aufzuhalten pflegten und ferner, weil die motorisierten Gäste die Gewohnheit hätten, ihre Fahrzeuge in der Nähe des Gasthofes abzustellen. Ob von der Beklagten die Anbringung eines das ganze Dach umfassenden Schutzgitters verlangt werden könne, wie es in größeren Städten üblich sei, ist nach Ansicht des Berufungsgerichts zweifelhaft, weil in Tirschenreuth augenscheinlich nicht die Übung bestehe, die Dächer durch Schnëefanggitter zu schützen. Es hält die Beklagte aber für verpflichtet, bei eintretender Gefahrenlage eine Warntafel aufzustellen oder für die Abräumung des Daches zu sorgen. Darauf, daß auch dies in Tirschenreuth nicht üblich sei, könne die Beklagte sich nicht berufen. Denn die Üblichkeit eines Verhaltens sei zwar bei der Abwägung der Umstände zu berücksichtigen, die für und gegen eine bestimmte Zumutung sprächen, sie gebe aber nicht das endgültige Maß der im Verkehr erforderlichen Sorgfaltspflicht an. Aus einer allgemein geübten Vernachlässigung der Pflichten könne kein Recht erwachsen.

In seinen weiteren Ausführungen hat das Berufungsgericht das Unterlassen von Vorbeugungsmaßnahmen durch die Beklagte als fahrlässig bezeichnet. Es hat dargelegt, die Beklagte habe bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt voraussehen müssen, daß durch ihr Unterlassen eine Person oder eine Sache habe Schaden erleiden können. Es habe sich weder um eine unerwartet einsetzende Schneeschmelze gehandelt - Ende Februar müsse mit Schneeschmelzen gerechnet werden. - noch habe sich der Unfall zu einer Tageszeit ereignet, zu welcher der Beklagten der Eintritt der Schneeschmelze oder die Anwesenheit gefährdeter Personen habe verborgen bleiben können. Vielmehr beweise die Aussage der Zeugin Sch., daß schon in den

Vormittagsstunden Schnee vom Hausdach der Beklagten abgerutscht sei. Ferner habe die Beklagte selbst vorgetragen, daß vorher auch schon von den Dächern anderer Häuser Schneemassen herabgestürzt seien. Die Beklagte habe daher Anlaß genug gehabt, sich um die Sicherung der Gasthausbesucher zu kümmern.

Die Prüfung der Frage, ob den Kläger ein Mitverschulden treffe, ist vom Berufungsgericht ins Höheverfahren verwiesen worden. Es hat angenommen, ein etwaiges Mitverschulden des ortsunkundigen Klägers trete jedenfalls hinter dem Verschulden der Beklagten soweit zurück, daß dadurch der Klagsanspruch nicht völlig aufgezehrt werden könne.

II. Wie die Revision mit Recht geltend macht, kann den Ausführungen des Berufungsgerichts, jedenfalls im Ergebnis, nicht zugestimmt werden.

Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts ist am Dach des der Beklagten gehörenden Hauses über dem Eingang zum Schutz der Besucher ein Schneefanggitter angebracht, obwohl die Anbringung eines solchen Gitters in Ti~~rol~~ weder ortspolizeilich vorgeschrieben noch verkehrsüblich ist. Unter diesen Umständen hat das Berufungsgericht mit Recht keine Pflichtvernachlässigung darin gesehen, daß die Beklagte nicht für die Anbringung eines das ganze Hausdach umfassenden Schutzgitters gesorgt hat.

Soweit das Berufungsgericht fordert, die Beklagte habe bei Eintritt der Schneeschmelze eine Warntafel aufstellen oder für das Abräumen des Daches sorgen müssen, überspannt es die Anforderungen, die bei den hier gegeb-

nen Verhältnissen an die Sorgfaltspflicht eines Hauseigentümers zu stellen sind. Nach dem unbestritten gebliebenen Vorbringen der Beklagten, von dem ersichtlich auch das Berufungsgericht ausgegangen ist, sind Vorbeugungsmaßnahmen dieser Art in dem schneereichen Ti[redacted] nicht üblich. Das beruht offensichtlich darauf, daß dort jedermann die durch das Herabfallen von Schnee drohenden Gefahren zur Genüge kennt und deshalb durch Achtsamkeit und eigene Vorsicht solchen Gefahren begegnet. Diese Erfahrungen und Anschauungen des Verkehrs sind bei Beurteilung der Frage, ob und welche Maßnahmen zur Verhütung eines Schadens erforderlich sind, zu berücksichtigen. Allerdings können die Anschauungen und Gepflogenheiten des Verkehrs keine Beachtung finden, wenn es sich um eine eingerissene Nachlässigkeit und Unsitte handelt (Urteil des erkennenden Senats vom 10. März 1954 - VI ZR 123/52 - VersR 1954, 531 und RGZ 102, 47 [49]). Daß dies bei den hier bestehenden besonderen örtlichen Verhältnissen der Fall sei, ist den Feststellungen des Berufungsgerichts jedoch nicht zu entnehmen. Gewiß ist der Grad der anzuwendenden Sorgfalt nach objektivem Maßstab zu bestimmen und zwar nach dem, was der normale und gesunde Verkehr erfordert. Dabei kommt aber ein relatives Moment insofern zur Geltung, als der normale Verkehr ja nach den begleitenden Umständen größere oder geringere Anforderungen stellen muß, um Verkehrssicherheit zu gewährleisten und die Verletzung Dritter nach Möglichkeit auszuschließen (RGZ 95, 16 [17]). Was in einer Großstadt oder in einem Ort mit starkem Fremdenverkehr als schuldhaft unvorsichtig zu gelten hat, kann in einem anderen Ort noch der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt entsprechen. Daher kann auch den Entscheidungen, die für andere Verhältnisse strengere Anforderungen an die Sorgfaltspflicht des Hauseigentümers oder Pächters gestellt haben, keine

entscheidende Bedeutung beigemessen werden (RG Recht 1912 Nr 874; OLG München HRR 1941 Nr 481; OLG Königsberg, Deutsches Wohnungsarchiv 1933 Sp 512; LG Augsburg VersR 1952, 183 und AG Schönau VersR 1953, 264).

Das Ergebnis, zu dem der Senat gelangt, steht im Einklang mit der in DR 1942, 1759 Nr 24 abgedruckten Entscheidung des 4. Strafsenats des Reichsgerichts, der ausgeführt hat, es müsse in aller Regel den Passanten überlassen bleiben, sich selbst durch Achtsamkeit vor der Gefahr der Verletzung durch herabfallenden Schnee zu schützen; nur bei besonderen Umständen müsse der Hauseigentümer Schutzmaßnahmen gegen die Schneegefahr veranlassen. Solche Umstände, die es erfordern könnten, daß die Beklagte außer dem vorhandenen Schutzgitter über dem Eingang weitere Vorbeugungsmaßnahmen ergreifen müsse, sind bei dem festgestellten Sachverhalt nicht ersichtlich.

Hiernach war das angefochtene Urteil aufzuheben und durch Zurückweisung der Berufung des Klägers das die Klage abweisende Urteil des Landgerichts wiederherzustellen (§§ 564, 565 Abs 3 ZPO), ohne daß es einer Prüfung der von der Revision angeschnittenen Frage bedurfte, ob für

etwa erforderliche Schutzmaßnahmen der Hauseigentümer oder der Pächter oder beide verantwortlich sind.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO

Meiß

Dr. Kleinewefers

Dr. K.E.Meyer

Dr. Bode

Dr. Hauß